

Pr. 197/89

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 3620 (V) vom 08.08.1989  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 159 vom 25.08.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am  
23.06.1989 eingegangenen Antrag am 08.08.1989 im vereinfachten Verfahren  
gemäß Paragraph 15a GjS  
in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

"Angebandelt"  
Garden, Vincent  
Taschenbuch Nr. 22109  
Ullstein Verlag GmbH,

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

## Sachverhalt

Der Ullstein Verlag, Frankfurt und Berlin, edierte im Mai 1989 den Roman "Angebandelt" von Vincent Garden und vertreibt ihn bei einem Umfang von 126 Seiten zum Endverkaufspreis von 9,80 DM auf dem deutschen Markt. Es handelt sich lt. Impressum um eine "neu eingerichtete Ausgabe" des bereits 1973 bei dem Verlag Olympia Press, Frankfurt, unter gleichem Titel erschienenen Romans. Der Verlag Olympia Press hat sich auf die Herausgabe pornographischer Bücher spezialisiert.

Der Ullstein Verlag kündigt den Inhalt des Romans auf der 4. Umschlagseite wie folgt an:

"Harry hatte schon immer vom perfekten Verbrechen geträumt. Erstens war er arbeitslos, und zum zweiten waren Skrupel oder moralische Bedenken nie seine starke Seite gewesen.

Nicht anders scheint es seinen Komplizen zu gehen, den drei Mädchen und seinen beiden Musiker-Kollegen. Schon die Vorbereitung des großen Bankraubs bereitet dem Sextett buchstäblich körperliche Freuden. Und als die Sechs schließlich ihren Coup landen, zeigt sich, daß sie perfekt aufeinander eingespielt sind."

Das ... beantragte am 19.06.1989/23.06.1989 mit ausführlicher und zutreffender Inhaltsangabe die Indizierung des Romans als jugendgefährdend, da er pornographisch sei. Der Ullstein Verlag wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle, über den Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß Paragraph 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Er hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuchs, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## Gründe

Das Ullstein-Taschenbuch "Angebandelt" von Vincent Garden war aufgrund des Antrags des ... in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Es ist pornographisch im Sinne von Paragraph 184 Abs. 1 StGB und damit ohne weiteren Nachweis offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sittlich schwer zu gefährden (Paragraph 6 Nr. 2 GJS). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne des Paragraphen 6 Nr. 2 GJS in Verbindung mit Paragraph 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 22. Auflage, Rdnr. 4 zu Paragraph 184 StGB).

Das Taschenbuch ist pornographisch, da die beschriebenen zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Darstellern über sexuelle Kontakte nicht hinausgehen. Der soziale Kontext der handelnden Personen ist weitgehend ausgeblendet und wird nur insoweit geschildert, als er für die Darstellung der sexuellen Aktivitäten verwertbar ist. Das einzige gemeinsame Interesse der Akteure besteht darin, sofort miteinander geschlechtlich zu verkehren. Der Inhalt des Taschenbuchs besteht im wesentlichen aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge, die grob anreißerisch beschrieben werden. Aufdringlich und in dem erkennbaren Bestreben, den Leser sexuell zu stimulieren, schildert der Autor sexuelle Geschehnisse und die attraktiven körperlichen Reize der handelnden Personen. Diese haben keinen Eigenwert, sondern sind auf ihre Funktion als Lustobjekte reduziert. Detailbeschreibungen von Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, Gruppensex, Masturbation, Cunnilingus und Fellatio ziehen sich jeweils über mehrere Seiten hin.

Das hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die Beschreibung der Sexszenen in einer ordinären und vulgären Sprache erfolgt. Sexualität verkümmert in dem Roman zur vordergründigen Triebbefriedigung unter Ausschluß von Zuneigung und Zärtlichkeit. Männer sowie Frauen werden als allzeit lüsterne Wesen dargestellt, die Objekte ihres übermächtigen Sexualtriebes sind und die ihre animalische Triebhaftigkeit exzessiv ausleben.

Die von c als Beleg für den erhobenen Pornographie-Vorwurf zitierten Textstellen geben den Gesamtcharakter des Taschenbuchs zutreffend wieder. Aufgrund der Häufigkeit der pornographischen Textstellen sind die genannten Beispiele beliebig gegen andere austauschbar.

Ausnahmetatbestände im Sinne von Paragraph 1 Abs. 2 GJS kommen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.1987, Az.: 1 C 27/85, abgedruckt in BPS-Report 2/1987, S. 1 ff.).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß Paragraph 2 GJS konnte nicht angenommen werden, da der Inhalt des Taschenbuchs pornographisch und damit offensichtlich schwer jugendgefährdend ist (§ 6 Abs. 2 GJS).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (Paragraphen 20 GJS, 43 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (Paragraph 15a Abs. 4 GJS).

